

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 98 (1953)

Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Oktober 1953, Nummer 15

Autor: Weinmann, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 15 / 23. OKTOBER 1953

H. C. Kleiner: Schulgesetzgebung von Bund und Kanton Zürich

Vor einiger Zeit erschien im Kantonalen Lehrmittelverlag die Schrift «*Schulgesetzgebung von Bund und Kanton Zürich*», von H. C. Kleiner. Der Verfasser, der seit dem Bestehen des kantonalen Oberseminars als Lehrer für Schulgesetzkunde wirkte, mag bei der Abfassung des 126 Seiten umfassenden Büchleins in erster Linie an einen Leitfaden für seine Schüler gedacht haben. Die Schrift wurde aber mehr als dies: Sie ist auch ein wertvolles Vademecum für jeden amtierenden Lehrer.

Träger der zürcherischen Volksschule sind Staat und Gemeinde. Nicht nur die kantonalen Organe ordnen in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen das Schulwesen, auch die Gemeinden sind zum Erlass zusätzlicher Bestimmungen berechtigt. Dazu kommen die einschlägigen Bestimmungen des Bundes (Art. 27 BV, Bundesgesetz betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, Bestimmungen der Militärorganisation über den Turnunterricht usw.). Bei dieser Vielgestaltigkeit ist eine klare Uebersicht nicht leicht möglich. Verwirrend wirkt auch der Umstand, dass die Organisation der Volksschule nicht durch ein einziges Gesetz geregelt wird, sondern durch eine ziemlich reiche Zahl von Gesetzen, angefangen mit dem «Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859» bis zum Besoldungsgesetz vom Jahre 1949. Und wer vermag sich erst noch auszukennen in dem Gestrüpp aller Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen?

Dem Verfasser der «*Schulgesetzgebung von Bund und Kanton Zürich*» ist es gelungen, eine umfassende Uebersicht zu geben, indem er ordnend und sichtlich auf das Wesentliche beschränkt und dieses mit vorbildlicher Klarheit in Aufbau und Formulierung darbietet. Die einzelnen Gebiete sind übersichtlich geordnet und enthalten jeweils nicht bloss die einschlägigen Gesetzestexte, sondern auch die sie berührenden Bestimmungen aus den Verordnungen, Reglementen und Verfügungen. Die erschöpfenden Darstellungen ergeben ein gut fundiertes Gesamtbild und ersparen dem Ratsuchenden ein mühsames Durchblättern der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Schulwesen. Wo es zur Abklärung einer Frage nötig ist, weitere Gesetzesbestimmungen (ZGB, StGB, OR usw.) in die Betrachtung miteinzubeziehen, tut es der Verfasser.

Besonders wertvoll wird die Schrift für den amtierenden Lehrer dadurch, dass sich der Verfasser speziell eingehend mit den Fragen befasst, die jeden Tag an uns herantreten und für jeden von uns unter Umständen von grösster Tragweite werden können. Ausführlich wird die Haftpflicht des Lehrers behandelt; ebenso die Schweige- und Anzeigepflicht, deren Nichtbeachtung einen Lehrer in sehr unangenehme Situationen bringen kann. Ein sehr instruktiver Abschnitt befasst sich mit der Rechtsnatur der Anstellung an einer öffentlichen Schule, in dem Pro-

bleme erörtert werden, über die wir uns meist kaum Rechenschaft zu geben bemühen, die aber für uns sehr lebensnah sind.

Die Arbeit beschränkt sich nicht darauf, einen Auszug aus den Gesetzen und Verordnungen zu bieten. In kurzen Kommentaren werden wenn nötig die Texte erläutert und präzisiert, und sehr oft werden zur Abklärung strittiger Punkte Rekursentscheide zitiert. Dank der grossen Sachkenntnis des Verfassers und dank seiner souveränen Art, den Stoff zu meistern, wird das Werk zu einem äusserst wertvollen Berater. Zudem dürfte es dazu geeignet sein, unser im allgemeinen nicht sehr ausgeprägt entwickeltes «juristisches Denken» zu schulen.

Wenn jemand dazu berufen war, diese Schrift zu verfassen, so sicher H. C. Kleiner. Seine Arbeit ist das Ergebnis seines Wirkens als Lehrer am kantonalen Oberseminar. Nicht minder wertvoll wirkte sich aber auch seine vielseitige Erfahrung als langjähriger Präsident des ZKLV aus. Sehr viele Kollegen haben bei ihm während seiner Amtszeit Rat gesucht und wertvolle Hilfe gefunden. In seiner Schrift «*Schulgesetzgebung von Bund und Kanton Zürich*» wirkt der Verfasser weiterhin als sachkundiger und wohlwollender Berater der Lehrerschaft. Treffend bemerkt die Erziehungsdirektion im Vorwort:

«Herausgewachsen aus seiner Vorlesung über Schulgesetzkunde am kantonalen Oberseminar, leistet die Arbeit von H. C. Kleiner eine erschöpfende Darstellung des Schulrechtes auf eidgenössischem und kantonalem Boden, die nicht nur den angehenden, sondern auch den im aktiven Schuldienst stehenden Lehrern als Nachschlagewerk willkommen sein wird.» F

Tuberkulosekranke Lehrer

Die Frage der Lohnzahlungen und Rentenleistungen an tuberkulosekranke Lehrer hat den Kantonalvorstand immer wieder beschäftigt, und er hat sich im Laufe der Zeit eine reiche Dokumentation verschafft.

Den Zürcher Lehrer wird vor allem interessieren, welche Grundsätze und Richtlinien in unserm Kanton massgebend sind. Wir zitieren deshalb aus einer uns von der Erziehungsdirektion freundlicherweise zusammengestellten Orientierung:

«Nach kantonalem Besoldungsrecht werden Erkrankungen an Tuberkulose und dadurch bedingte Schuleinstellungen wie andere Krankheiten behandelt. Gemäss § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz erhält ein erkrankter Lehrer während sechs Monaten die volle Besoldung, während weiteren drei Monaten 75 % und für die weitere Dauer des Krankheitsurlaubes eine Teilbesoldung, die der Rente im Pensionierungsfall (ohne Teuerungszusatzversicherung, jedoch zuzüglich 17 % Teuerungszulage) entsprechen würde. Dabei werden verschiedene Arbeitsunterbrechungen in einem Zeitraum von anderthalb Jahren in analoger Anwendung von § 89 der Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die

Amtsstellung der kantonalen Beamten und Angestellten für die Berechnung der Dauer und Höhe dieser abgestuften Besoldungsberechtigung zusammengerechnet. Diese Zusammenrechnung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn nach einer Erkrankung der Schuldienst wieder aufgenommen wird, nachträglich aber noch eine Nachkur notwendig wird.

Wird nach diesen Bestimmungen die Besoldung auf den Betrag der Rente reduziert, so kann gemäss § 9, Absatz 2, der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz in besondern Fällen der Regierungsrat höhere Leistungen zusprechen. Hierbei gelangen § 37 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 und § 28 der kantonalen Verordnung vom 15. Oktober 1931/5. April 1950 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zur Anwendung, wonach der Regierungsrat eine angemessene Unterstützung gewähren kann, wenn ein an Tuberkulose erkrankter Lehrer ohne seine Schuld in Not gerät. Die Unterstützung darf zusammen mit einer Teilbesoldung oder Rente höchstens 75 % der zuletzt bezogenen Besoldung, inbegriffen die Gemeindegulage, betragen. An diese zusätzliche Unterstützung gewährt der Bund einen Beitrag von 50 %.

Muss ein Lehrer zufolge Tuberkulose dauernd in den Ruhestand versetzt werden, erhält er nach Massgabe des allgemeinen Invaliditätsgrades die durch den Regierungsrat festzusetzende Invalidenrente gemäss den Bestimmungen der Statuten der kantonalen Beamtenversicherung, wozu auf Grund der Tuberkulosegesetzgebung auch in diesem Falle eine zusätzliche Unterstützung gewährt werden kann. Nach altem Leistungsgesetz wurde ein Ruhegehalt zugesprochen, woran der Bund einen Beitrag leistet . . .

Bei der Gewährung von Urlaub zum Zwecke von Nachkuren ist unsere Direktion bestrebt, eine gründliche Erholung möglichst zu erleichtern. Ebenso sucht der Regierungsrat bei der Gewährung zusätzlicher Unterstützungen in weitgehendem Masse den ökonomischen Verhältnissen und schweren Folgen einer längeren Erkrankung Rechnung zu tragen.»

Wenn auch die durch die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 eingetretene schwerwiegende Verschlechterung — früher in Notfällen voller Lohn bis zu zwei Jahren! — gerade in diesen Tuberkulosefällen immer wieder schmerzliche Gefühle wachruft, so darf doch andererseits mit Genugtuung vermerkt werden, dass die Erziehungsdirektion grosses Verständnis bekundet und dazu bereit ist, Not zu lindern, so weit dies nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen noch tunlich ist.

Da nun aber der Regierungsrat nur «in besondern Fällen», das heisst «wenn ein an Tuberkulose erkrankter Lehrer . . . in Not gerät», höhere Leistungen zusprechen kann, müssen in jedem einzelnen Falle Schritte unternommen werden, um dem Erkrankten den Genuss dieser Unterstützung zu verschaffen. Meistens ist es dem erkrankten Lehrer, oft aber auch seinen Angehörigen nicht möglich, die vorgeschriebenen Schritte selber in die Wege zu leiten. Es ist deshalb dringend notwendig, dass sich die gesunden Kollegen einschalten und vor allem daran denken, dem Kantonalvorstand *jeweilen sofort Meldung zu erstatten, wenn ihnen bekannt wird, dass ein Kollege oder eine Kollegin an Tuberkulose erkrankt ist.* Der Kantonalvorstand ist dann in der Lage, erkrankten Kollegen und ihren Angehörigen mit Ratschlägen beizustehen und sich für eine möglichst weitherzige Beurteilung ihrer Gesuche einzusetzen.

Der Kantonalvorstand

Beamtenversicherungskasse

Aus dem Jahresbericht 1952 der Finanzdirektion

Mitgliederbestand

Der Bestand an Versicherten und ihre Gliederung am 31. Dezember 1952 ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

	Vollversicherung		Sparversicherung		Total
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
1. Allg. Verwaltung und Rechtspflege	1568	250	981	335	3 134
2. Staatliche Anstalten und Betriebe (Spitäler usw.)	572	334	265	987	2 158
3. Primar- und Sekundarschule	1805	695	21	25	2 546
4. Arbeitsschule	—	426	—	7	433
5. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule	—	77	—	3	80
6. Übrige kantonale Schulen	17	11	—	—	28
7. Pfarrer	254	1	11	—	266
8. Kantonspolizei	463 ¹⁾	—	—	—	463
9. Angeschlossene Gemeinden und Unternehmen	513	217	153	112	995
Total	5192	2011	1431	1469	10 103
Vorjahr	5135	1965	1322	1266	9 688

Der Bestand an Rentenbezügem nahm im Berichtsjahr folgende Entwicklung:

	1. Renten gemäss Kassenstatuten:			
	Ende 1951	Zuwachs	Abgang	Ende 1952
Altersrentner	381	89	34	436
Invalidenrentner	251	44	16	279
Witwen	386	36	17	405
Waisen	63	11	5	69
Verwandtenrentenbezüger	2	1	—	3
Unverschuldet Entlassene	2	2	—	4
Total	1085	183	72	1196
Vorjahr	1013	120	48	1085
2. Renten gemäss Statuten der übernommenen Witwen- und Waisensteinungen:				
Witwen	453	20	21	452
Waisen	46	3	5	44
Verwandtenrentenbezüger	33	1	4	30
Total	532	24	30	526

Der Bestand an prämienschuldigen Ruhegehaltsbezügem und freiwillig Versicherten der übernommenen Witwen- und Waisensteinungen hat sich von 336 auf 318 Mitglieder vermindert.

Kassenverkehr

Die Vollversicherung richtete folgende Leistungen aus:

1. Renten gemäss Kassenstatuten:		Fr.
Altersrenten		1 926 694.30
Invalidenrenten		937 906.05
Renten wegen unverschuld. Entlassung		16 710.—
Witwenrenten		849 565.25
Waisenrenten		31 824.75
Verwandtenrenten		2 909.20
Total		3 765 609.55
Vorjahr		3 265 823.65

¹⁾ inklusive 49 Pensionierte des Kantonspolizeikorps (nur Hinterbliebenenversicherung).

2. Hinterbliebenenrenten gemäss Statuten der übernommenen Witwen- und Waisenstiftungen 802 700.—
An einmaligen Abfindungen und Auskäufen von Witwenrenten wurden Fr. 42 320.70 ausbezahlt.

Aus der Sparversicherung kamen folgende aufgezinsten Sparguthaben (inkl Arbeitgeberbeitrag) zur Auszahlung:

	infolge Alters, Invalidität oder un- verschuldeter Entlassung		infolge Todes		Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1952	283 584.50	93 256.40	376 840.90			
Vorjahr	204 897.05	36 203.90	241 100.95			
Die Rückzahlungen an persönlichen Einlagen betragen:						
aus der Vollversicherung			406 601.60			
aus der Sparversicherung			229 242.65			
			635 844.25			
			Vorjahr	562 754.30		
aus den übernommenen Witwen- und Waisenstiftungen			8 650.—			
			Total	644 494.25		

An Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber wurden in die Versicherungskasse eingelegt:

über 60jährigen Versicherten um 10 % erhöht wurde. Auf Grund dieser Statutenänderung hat der Regierungsrat, gestützt auf § 18, Absatz 3, des Beamtenversicherungsgesetzes die wichtigsten Vollziehungsbestimmungen beschlossen und die Finanzdirektion zum Erlass der weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Neue Versicherungsverträge wurden mit der Gemeinde Bülach, den reformierten Kirchenpflegen St. Peter Zürich und Seebach sowie mit dem Kirchenrat des Kantons Zürich für den neuernannten landeskirchlichen Eheberater abgeschlossen. Ausserdem haben 17 Schul- und 11 Kirchgemeinden ihre freiwilligen Gemeindezulagen an die Lehrer und Pfarrer zusätzlich bei der Beamtenversicherungskasse versichert.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

17. Sitzung, 9. Juli 1953, Zürich

Der Kantonalvorstand wird der Erziehungsdirektion den Dank aller Lehrer aussprechen, welche von der Cassi-

	Mitglieder	Staat	Angeschlossene Gemeinden und Unternehmen	Schul- und Kirchengemeinden für Anteil am Grundgehalt	Kirchengemeinden für freiwillige Zulage	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vollversicherung	3 983 608.45	4 110 425.25	509 069.80	563 436.45	45 715.10	9 212 255.05
Sparversicherung	910 376.70	809 155.50	95 003.95	6 927.55	32.50	1 821 496.20
Total	4 893 985.15	4 919 580.75	604 073.75	570 364.—	45 747.60	11 033 751.25
Vorjahr	4 528 027.65	4 576 327.75	558 874.10	523 460.45	19 104.15	10 205 974.10

In den Fr. 11 033 751.25 vereinnahmten Beiträgen sind Fr. 519 810.60 Einkaufsbeträge für die Erhöhung der anrechenbaren Besoldung um 10 % gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. Oktober 1952 (Fr. 259 749.20 Mitglieder-, Fr. 218 773.30 Staats- und Fr. 41 288.10 Arbeitgeberbeiträge Dritter) enthalten.

Vermögen und Zinsertrag

Das Vermögen der Kasse belief sich auf:

Anteil der	31. Dezember 1952		Vorjahr	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vollversicherung	105 490 265.45	97 097 038.54		
Sparversicherung	9 712 035.05	8 684 112.75		
Total	115 202 300.50	105 781 151.29		

An Zinsen und Dividenden wurden insgesamt 3 619 405.36 Fr. 3 342 166.80 Fr. Vorjahr Fr. vereinnahmt. Davon wurden beansprucht:

für die Verzinsung der Sparguthaben 205 696.55 Fr. 184 331.50 Fr. Vorjahr Fr.

Der auf die Vollversicherung entfallende Nettoertrag von 3 413 708.81 Fr. 3 157 835.30 Fr. Vorjahr Fr.

entspricht einer mittleren Verzinsung des Vermögens von 3,37 % (3,39 %).

Verwaltung

Mit Beschluss vom 27. Oktober genehmigte der Kantonsrat eine vom Regierungsrat am 10. Oktober beschlossene Ergänzung und Abänderung des § 14 der Statuten der Beamtenversicherungskasse vom 18. Dezember 1950, wonach ein teilweiser Einbezug der Teuerungszulagen in die anrechenbare Besoldung ermöglicht und gleichzeitig in Anwendung dieser neuen Statutenbestimmung die anrechenbare Besoldung mit Wirkung ab 1. November für sämtliche Voll- und Sparversicherte mit Einschluss der

nelli-Vogel-Stiftung mit einem Gedichtbände beschenkt worden sind, und sie bitten, diesen Dank an das Kuratorium der Stiftung weiterzuleiten.

Die dem ZKLV von der «Unfall Winterthur» überwiesene Prämienkommission von Fr 341.65 wird wie üblich in den Anna-Kuhn-Fonds des ZKLV eingelegt.

Zwei neue Vorfälle zeigen, dass der Kantonalvorstand dem Problem der Militärdienst leistenden Verweser weiterhin seine ungeteilte Aufmerksamkeit schenken muss.

Es ist ein zweiter Fall bekannt geworden, wo die vertrauensärztliche Untersuchung für die Aufnahme in die BVK zum offensichtlichen Nachteil des Lehrers erst viel zu spät erfolgt ist.

Die Berechnung der Einkaufssummen für Lehrer, welche bei der Einordnung in die BVK vorübergehend nicht im staatlichen Schuldienst standen oder nach jahrelanger praktischer Bewährung in einem andern Kanton an eine Schule des Kantons Zürich gewählt wurden, zeigt, dass die bei der Einordnung erlassenen Bestimmungen diesen Spezialfällen nicht gerecht werden. Im besondern kann sich der KV mit der massiven Reduktion, welche die BVK bei der Anrechnung der in die Witwen- und Waisenstiftung einbezählten Beträge vornimmt, nicht einverstanden erklären. Der KV wird zwei Kollegen mit Eingaben unterstützen und in einer weiteren Eingabe die Anrechnung der in die Witwen- und Waisenstiftung einbezählten Beträge zur Sprache bringen.

Am 22. August 1953 wird eine Präsidentenkonferenz stattfinden, die sich vor allem mit der Reorganisation der Mitgliederwerbung zu beschäftigen haben wird.

18. Sitzung, 20. August 1953, Zürich

Kollege Gottfried Wolf, alt Sekundarlehrer in Wald, ist in seinem 61. Altersjahre gestorben. Kurz vor seinem Tode ist dem unentwegten Kämpfen durch Vizepräsident J. Binder der Dank des KV für seine für die Lehrerschaft

besonders im Kantonsrat geleisteten Dienste ausgesprochen worden.

Präsident J. Baur hat im Namen des KV Prof. Dr. Hans Stettbacher zu seinem 75. Geburtstag gratuliert.

Der KV verurteilt die Art und Weise, wie alt Erziehungsrat K. Huber in einer Artikelserie über die Revision der Volksschulgesetzgebung im «Volksrecht» Präsident J. Baur abkanzelt. Der KV stellt sich geschlossen hinter den Präsidenten des ZKLV. Er hofft, die unerfreuliche Angelegenheit mit der Publikation der von J. Baur verfassten Entgegnung im PB (siehe Nr. 11 vom 21. August 1953) ad acta legen zu können.

Die Sektion Pfäffikon hat an Stelle von M. Zingg, Sekundarlehrer in Russikon, zum neuen Delegierten und Sektionsquästor gewählt: H. Baumann, Sekundarlehrer, Weisslingen. Als der Sektion neu zustehender Delegierter ist A. Schwarz, Primarlehrer, Lindau, abgeordnet worden.

Die Antwort der Finanzdirektion auf unsere Eingabe betreffend den nachträglichen Uebertritt aus der Witwen- und Waisenstiftung in die BVK lässt erkennen, dass dieses Problem seinerzeit nicht diskutiert worden ist. Die BVK behandelt den Uebertritt aus der Witwen- und Waisenstiftung (WWSt) in die BVK als Austritt aus der WWSt. Der KV betrachtet dies als willkürlich. Er wird darum die Finanzdirektion ersuchen, ihm Gelegenheit zu einer Besprechung dieser Angelegenheit zu geben.

Dem Entscheid des Regierungsrates in einem Rekurs gegen eine Aufnahmeverfügung der BVK entnehmen wir folgende Punkte: a) Wer am 1. Januar 1950 nicht im Staatsdienst tätig war, hatte damals keinen Ruhegehaltsanspruch. Da eine nachträgliche Erhöhung des damals errechneten und vom Kantonsrate anerkannten Eintrittsdefizites nicht angeht, kann in der Folge auch kein (zwar nach der frühern Ordnung reaktivierbarer) (Beifügung des Verfassers) aus frühern Dienstjahren errechneter Ruhegehaltsanspruch geltend gemacht werden. b) Die angefochtene vertrauensärztliche Aufnahmeuntersuchung (die mit fast zweijähriger Verspätung vorgenommen wurde) (Ergänzung durch den Verfasser) soll durch eine vertrauensärztliche Nachuntersuchung oder eine Oberexpertise abgeklärt werden.

Es gibt Lehrer, welche im Zeitpunkt der Einordnung in die BVK nicht Mitglieder der WWSt waren. Für sie soll bei der Berechnung der für die Hinterbliebenenversicherung massgebenden Versicherungsjahre der 1. Januar 1950 als Ausgangspunkt gewählt werden, wenn sie nicht die Differenz gegenüber den für die Alters- und Invaliditätsversicherung massgebenden Versicherungsjahren einzukaufen wünschen. Verheirateten Lehrerinnen wird der KV anraten, diesen Nacheinkauf nicht vorzunehmen, da die von der BVK errechneten Einkaufssummen sehr hoch sind. Die Versicherungskasse der Stadt Zürich wird dem Vernehmen nach eine besondere Regelung vorbereiten, welche dieser Lehrerkategorie möglichst weit entgegenkommen soll.

Die Eingabe der Volksschulgesetzkommission des ZKLV ist bereinigt. Die Vorstände der Oberstufen- und der Sekundarlehrerkonferenz sollen nun eingeladen werden, zuhanden der Kommission Lehrplanvorschläge auszuarbeiten. Die Orientierung J. Baur an der Synodalversammlung wird sich auf die Eingabe stützen.

In dem schon früher gemeldeten Streitfall zwischen einem Kollegen und einer Kollegin wird der KV versuchen, den Abschluss eines Vergleichs zu veranlassen.

Zur Unterstützung des Gesetzes über die Erhöhung der Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten und Ruhegehälter, über das am 13. September 1953 abgestimmt wird, beteiligt sich der ZKLV an der Propaganda-Aktion der Personalverbände; ausserdem wird im PB vom 11. September 1953 ein Aufruf für die Annahme der Vorlage werben.

In zwei Umschulungskursen sollen besonders ausgewählte Bewerber aus den Reihen der Hochschulstudenten die Möglichkeit erhalten, sich auf das Sekundarlehramt vorzubereiten und damit den auf dieser Stufe zu erwartenden Lehrermangel eindämmen zu helfen.

KV-Mitglied Eugen Ernst, Sekundarlehrer in Wald, wird am 12. September 1953 mit der zweiten Gruppe der schweizerischen Korea-Mission für sechs Monate nach dem Fernen Osten verreisen. Der Kantonalvorstand beschliesst, E. Ernst für diese Zeit von seinen Funktionen im KV zu beurlauben.

19. Sitzung, 3. September 1953, Zürich

Dem Wunsch von alt Erziehungsrat K. Huber, im PB eine «Richtigstellung» erscheinen zu lassen, wird entsprochen; das dazu von J. Baur verfasste, ebenfalls in versöhnlichem Tone gehaltene Schlusswort wird gutgeheissen. (Vgl. PB Nr. 12 vom 11. September 1953!)

Verschiedene Versicherungsfragen werden, vor allem im Hinblick auf eine bevorstehende Aussprache mit der Finanzdirektion, auf Grund neuer Dokumentation weiterbesprochen.

Die Erziehungsdirektion orientiert wunschgemäss über die Berechnung der Lohnzahlungen bzw. Rentenleistungen an tuberkulosekranke Lehrer. Die Leser des PB sollen mit den Hauptpunkten dieser Orientierung bekanntgemacht und alle Mitglieder eingeladen werden, dem KV jeweiligen Meldung zu erstatten, wenn ein Tb-Fall bekannt wird (siehe Seite 57 dieser Nummer!).

E. W.

(Schluss folgt)

Mitgliederwerbung

Vom 1. Januar bis zum 12. Oktober 1953 sind der Mitgliederkontrolle des ZKLV folgende Neueintritte gemeldet worden:

Sektion	Anzahl der Neueintritte
Zürich	55
Affoltern	8
Horgen	12
Meilen	9
Hinwil	6
Uster	6
Pfäffikon	—
Winterthur	38
Andelfingen	9
Bülach	13
Dielsdorf	8
Zusammen	164

Der Kantonalvorstand möchte es angesichts dieser recht erfreulichen Zwischenbilanz nicht unterlassen, all denen herzlich zu danken, welche sich für die Mitgliederwerbung eingesetzt haben. Wir hoffen, dass auch im letzten Quartal die günstige Entwicklung anhalte und der ZKLV bis Ende des Jahres noch einen kräftigen Zuwachs erfahre. Alle helfen tüchtig mit!

Der Kantonalvorstand